
Aktenzeichen

Verfasser/in

Heinlein, Andrea

Beratung

Datum

Bauausschuss

18.10.2021

öffentlich

Betreff

**Spielplatz Frankenstraße Elpersdorf -
Antrag auf Entfernung und Ersatz von Bäumen**

Sachverhalt:

Der Eigentümer des nördlich am Spielplatz Frankenstraße, (Gmkg. Elpersdorf, Fl.Nr. 205/69 und 205/60) angrenzenden Grundstücks aus der Wendenstraße wandte sich an den Oberbürgermeister mit dem Ziel der Entfernung und des Ersatzes von Bäumen. Er befürchtet eine Wertminderung seines Grundstückes durch die Verschattung.

Er und weitere an den Spielplatz angrenzende Eigentümer haben sich bereits im Jahr 2007 erstmalig an die Stadt Ansbach gewandt und auf die Verschattung ihrer Gärten durch die Bestandsbäume hingewiesen und deren Entfernung bzw. Rückschnitt erbeten. Weitere Anträge folgten im Jahr 2013 und 2018.

Die Fachämter des Baureferates, sowie das Rechtsamt der Stadt Ansbach, haben daraufhin die Sachlage eingehend geprüft und die angrenzenden Anwohner umfangreich informiert. Die Entfernung der Bäume wurde jeweils abgelehnt.

Zum rechtlichen Hintergrund:

Die Bäume sind im geltenden Bebauungsplan (EL 5) öffentlich-rechtlich festgesetzt. Das bedeutet, dass an den festgesetzten Stellen Bäume gepflanzt (und erhalten) sein müssen. Der privatrechtlich erforderliche Mindestabstand von 2 Metern (AGBGB Art. 47 i.V.m Art.49)¹ zur Nachbargrenze wird eingehalten.

Die angrenzenden Anwohner haben zudem kein Abwehrrecht und keinen Beseitigungsanspruch nach §§ 823 (Schadensersatzpflicht) und §1004 BGB (Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch). Ein Beseitigungsanspruch wegen Verschattung liegt nicht vor, da eine ganzjährige vollständige Verschattung des Grundstücks nicht gegeben ist.

Bezüglich der Beeinträchtigung durch Laub- und Schattenwurf besagt die ständige Rechtsprechung, dass hier ein nachbarlicher Anspruch nur besteht, wenn die Bäume die landesrechtlichen Abstandsflächen nicht einhalten. Das ist nicht der Fall.

Beeinträchtigungen durch Schattenwurf und auch der Laubfall müssen demnach in Kauf genommen werden. Laub, Samen und Schattenwurf durch Bestandsbäume ist zu dulden.

Zum landschaftspflegerischen Hintergrund:

Aus fachlicher Sicht sind Rückschnittmaßnahmen (Einkürzung, Auslichtung) im Kronenbereich nicht zielführend, da ein vitaler Baum mit Durchtrieb „schlafender“ Knospen reagiert und die Baumkrone noch dichter wird.

Die Stadtgärtnerei hat bereits mehrmals umfangreiche Rückschnittmaßnahmen an der ebenfalls vorhandenen Hecke, welche aus heimischen Gehölzen besteht und entlang

¹Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (AGBGB) Vom 20. September 1982 (BayRS IV S. 571)
BayRS 400-1-J

der Grenze verläuft, durchgeführt. Hierbei wurde auch entsprechender Überhang der Kronen entfernt. Selbst in diesem Fall verlangt das Gesetz allerdings eine Beeinträchtigung der Grundstücksnutzung durch den Überhang, „z. B. dadurch, dass ohne die Beseitigung die im eigenen Garten geplante Schaukel für die Kinder nicht aufgestellt werden kann. Dagegen genügt es nicht, wenn lediglich einige Blätter des Baumes auf den eigenen Rasen fallen.“²

Im Hinblick auf den Klimawandel, Hitze und Trockenheit sind vitale städtische Bäume wertvoll und unbedingt zu erhalten. Gerade, weil für die Anpflanzung von großen Bäumen auf privaten Grundstücken meist kein Platz ist, sind große Bäume in Grünanlagen zum Zwecke der Luftverbesserung, zur Naherholung und als Lebensraum für Tiere umso wichtiger.

Von Entfernung ist deshalb aus mehreren Gründen weiterhin abzuraten:

1. Das Ausmaß der Beeinträchtigung durch Laubfall und Schattenwurf ist im zumutbaren Rahmen
2. Die Bäume sind vital, nicht abgängig und erhaltenswert; eine Ersatzpflanzung an gleicher oder leicht veränderte Stelle ist nicht angezeigt
3. Die Bäume sind im erforderlichen grenzabstand gepflanzt und gem. Bebauungsplan gesichert
4. Es besteht die ernsthafte Sorge zur Schaffung eines Präzedenzfalles mit weiteren Anträgen auf Entfernung von Bäumen im Stadtgebiet aus ähnlichen Motiven

Es besteht die Gelegenheit zur Ortsbesichtigung am Sitzungstag um 15:00 Uhr

(Treffpunkt: Zugang zum Spielplatz von der Frankenstraße, s.Lageplan)

Beschlussvorschlag:

Die städtischen Bäume am Spielplatz Frankenstraße, Fl.Nr. 205/69 und 205/60 (Fußweg), Elpersdorf, sind gemäß dem bestehenden Bebauungsplan auch künftig zu erhalten.

Die Entfernung der Bäume wird abgelehnt.

Anlagen:

Lageplan_Ortsbesichtigung

Rund_um_die_Gartengrenze

² Informationsbroschüre „Rund um die Gartengrenze“ der Bay. Staatsministerium der Justiz (09/2009), S. 17